

Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung | Umlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

FP-323@mkffi.nrw.de

Umlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 07.12.2021

**Gemeinsame Stellungnahme der BKSF mit ihrem Trägerverband DGfPI e.V.
zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des
Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz)**

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend seit Jahrzehnten arbeiten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, in die wir dieses Erfahrungs- und Praxiswissen einbringen.

Wir begrüßen sehr, dass im Rahmen eines Landesgesetzes die fachlichen Standards bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die kooperative Zusammenarbeit bzw. Netzwerkstrukturen sowie der Umgang mit Kinderschutzkonzepten verbessert werden soll.

Wir nehmen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 1 Kinderschutzgesetz-E:

„Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden.

Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen und institutionellen Kinderschutzes. Staatliche Stellen sichern überdies die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des intervenierenden Kinderschutzes, sofern dies erforderlich erscheint.“

Einschätzung:

Wir begrüßen sehr die Nennung von Art. 6 der Verfassung von NRW, der explizit Kinderrechte im Verfassungstext verankert hat. Bei § 1 Abs. 2 Kinderschutzgesetz-E regen wir an, neben der Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen auch die Beteiligung fest zu verankern. In der Praxis muss dafür Sorge getragen werden, dass Kinder und Jugendliche flächendeckend über ihre Rechte informiert sind.

Zu § 3 Kinderschutzgesetz-E:

„Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.“

Einschätzung:

Wir begrüßen die Betonung des ersten Absatzes, wonach Lebens- und Sozialisierungsbedingungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen sind. Auch die Betonung der Beteiligung und der Information einer

verständlichen Weise im zweiten Absatz sehen wir positiv. Auch der Hinweis im dritten Absatz auf die Ombudsstelle ist sinnvoll.

Allerdings möchten wir anregen, dass im Falle von Kindeswohlgefährdung die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf spezialisierte Beratung z.B. im Bereich Menschenhandel, Zwangsverheiratung, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt haben.

Wir schlagen vor, nach § 3 Abs. 4 zu ergänzen:

Kinder und Jugendliche, bei denen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Kindeswohlgefährdung erlitten haben oder erleiden, haben Anspruch auf Beratung durch eine Fachberatungsstelle, in der eine Fachkraft mit einer besonderen Kompetenz für den betroffenen Bereich arbeitet. Anspruch auf Beratung haben auch Unterstützungspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Zu § 4 Kinderschutzgesetz-E:

„Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, zusammen.

Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.“

Einschätzung:

Wir möchten an dieser Stelle lediglich betonen, dass § 4 Abs. 2 Kinderschutzgesetz-E sinnvoll ist, aber hier gewährleistet werden muss, dass dies in der Praxis auch umgesetzt wird.

Zu § 5 Kinderschutzgesetz-E:

„(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Jugendämter Mindeststandards gemäß § 79a Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die sich aus den entsprechenden fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden ergeben, berücksichtigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:

1. die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt, die grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kinderschutznahen Beruf voraussetzt, im Allgemeinen Sozialen Dienst insbesondere als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Psychologin oder Psychologe,
2. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und
3. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände zumindest in knapper Form.

(3) Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wiederkehrend alle drei Jahre und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.“

Einschätzung:

Unserer Einschätzung nach ist die Arbeit im Bereich sexualisierter Gewalt so speziell, dass hierfür unbedingt die Hinzuziehung von Fachkräften mit Expertise auf diesem Feld sinnvoll erscheint. Auch nach Einschätzung der Fachliteratur verfügt nicht jede Fachkraft im Jugendamt über das für die Gefährdungseinschätzung benötigte Fachwissen, sodass im Einzelfall der Einbezug speziell qualifizierter Fachkräfte erforderlich sein kann (Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGV VIII, 8. Auflage, 2019, § 8a, Rn. 24). In vielen Orten wird dies durch Kooperationsvereinbarungen praktiziert. Das ist aber nicht überall der Fall. Deshalb erscheint hier eine verbindliche Regelung erforderlich. Wir halten es für sinnvoll, dass spezialisierte Fachberatungsstellen bzw. Fachkräfte mit entsprechenden spezialisiertem Fachwissen beim Vorliegen eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt sowohl bei § 8a SGB VIII Verfahren als auch im Rahmen des § 8b SGB VIII regelhaft hinzugezogen werden, da sie die erforderliche Expertise einbringen.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII weisen wir darauf hin, dass es teils äußerst kritische Erfahrungen mit den insoweit erfahrenen Fachkräften gibt. Vor dem Hintergrund möchten wir dringend anregen, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um eine adäquate

Qualifizierung in Bezug auf die spezielle Dynamik sexualisierter Gewalt der insoweit erfahrenen Fachkräfte sicherzustellen.

Auch halten wir es bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für notwendig, dass diese Person nicht im System steht.

Eine Formulierung könnte wie folgt aussehen:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt im Rahmen des § 8a SGB VIII ist die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer spezialisierten Fachberatungsstelle hinzuziehen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft, die außerhalb des betroffenen Systems steht, beratend hinzuziehen.

Zu § 9 Kinderschutzgesetz-E:

„(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,

2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und
3. die Herstellung von Transparenz über Meldewege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften und
10. Verfahrensbeistände.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.“

Einschätzung:

Die Bildung von Netzwerkstrukturen erachten wir als äußerst zentral und regen an, die spezialisierten Fachberatungsstellen in § 9 Abs. 4 mitaufzunehmen. Hierfür müssen Mittel bereitgestellt werden, denn oftmals ist Netzwerkarbeit nicht in den Kernaufgaben der zwendungsfinanzierten Beratungsstellen nicht vorgesehen bzw. lediglich in einer Fallbezogenheit und nicht fallübergreifend

Außerdem sollte in der Praxis sichergestellt werden, dass auch die freien Träger in der Netzwerkarbeit unter § 9 Abs. 4 Nr. 2 Kinderschutzgesetz-E miteinbezogen sind, die tatsächlich in der praktischen Arbeit stecken.

§ 11 Kinderschutzgesetz-E:

„(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung hinzuwirken. Das Kinderschutzkonzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie geeignete Verfahren bei Gewalt und Vernachlässigung außerhalb der Einrichtung oder des Angebotes. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes zu gewährleisten.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Das Jugendamt stellt sicher, dass in seinem Bezirk eine Konzeption mit Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Kindern und ihres Schutzes vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch und Vernachlässigung in der Kindertagespflege und zur Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch in der Kindertagespflege angewendet wird. Alle Kindertagespflegepersonen sind in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu beraten. Im Rahmen des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung gewährleistet das Jugendamt, dass alle Kindertagespflegepersonen zu Maßnahmen zum Kinderschutz qualifiziert und regelmäßig fortgebildet werden.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.“

Einschätzung:

Wir begrüßen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten. Wir weisen aber darauf hin, dass hierbei auch die Finanzierung mitberücksichtigt werden muss. Wenn Träger sich von außen Unterstützung von spezialisierten Fachberatungsstellen einholen, muss diese Arbeit finanziert werden. Hierzu sollten Finanzierungskonzepte erarbeitet werden. Dabei ist es wichtig die Praxis miteinzubeziehen, dass bei der Entwicklung der Schutzkonzepte häufig (Alt-)Fälle von Übergriffen in den Einrichtungen hervorgeholt werden und dies adäquat begleitet werden muss.

Zu § 16 Kinderschutzgesetz-E:

„Die Jugendämter wirken an einem landesweiten Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz mit. Die oberste Landesjugendbehörde legt die hierfür geltenden Anforderungen im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden fest. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.“

Einschätzung:

Es könnte angedacht werden, dass die Jugendämter unter Berücksichtigung der Anforderungen der obersten Landesjugendbehörde jedes Jahr dem Jugendhilfeausschuss über die Personalsituation, Umsetzung der Standards, Art und Umfang der Netzwerkstrukturen, ein Fortbildungskonzept etc. berichten.